



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 150

Seite 1

21. November 2005

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Architektur an der Technischen Fachhoch-
schule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Architektur
an der Technischen Fachhochschule Berlin
om 27. Juni 2005**

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21.04.2005 (GVBl. S. 254) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang **Architektur**.

Präambel

Architektur entsteht im interdisziplinären Zusammenwirken von Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften, Technik und Kunst. Demzufolge ist das Studium der Architektur inhaltlich breit gefächert und vielschichtig angelegt. Die Komplexität der Studieninhalte zielt auf die Ausbildung eines Generalisten / einer Generalistin des Bauens, der / die fähig ist sowohl zu gestalten als auch zu konstruieren, d. h. das Künstlerische mit dem Technischen und dem Wirtschaftlichen in einen produktiven Zusammenhang zu bringen. Dem entsprechend schließt der 'Bachelor-Studiengang Architektur' mit dem 'Bachelor of Arts' ab.

Im 'Bachelor-Studiengang Architektur' werden an der Praxis orientiert die in der Breite angelegten soliden Grundkenntnisse vermittelt, die die Kompetenzen entwickeln, weisungsgebundene Arbeiten auszuführen. Der Absolvent / die Absolventin soll im Sinne des Generalisten / der Generalistin in der Lage sein, anwendungsbezogene Bürotätigkeiten zur Realisierung allgemeiner Bauaufgaben zu übernehmen und zielgerichtet umzusetzen, wobei diese sowohl die Kernbereiche der Entwurfsarbeit als auch der Ausführungsplanung einschließen.

In praxisnahen Projekten erfolgt die wechselseitige Integration von Wissenschaft und Praxis. Da es in der Berufspraxis des Architekten / der Architektin im engeren Sinne keine "Werkbank" gibt, sondern ausschließlich den projektbezogenen Arbeitsprozess, liegt es nahe, praxisbezogenes Arbeiten im Rahmen eines der Wirklichkeit entsprechenden Studienprojektes zu simulieren und dadurch konkrete Berufserfahrung zu erzeugen. Hierbei werden die Studierenden geradezu idealtypisch mit elementaren Inhalten der Büropraxis, wie der Teamarbeit und der generalistischen Arbeitsweise, konfrontiert und damit auf die Realität vorbereitet.

Des Weiteren ist die Vermittlung naturwissenschaftlicher Grundlagen im Studium der Architektur gewahrt. Sie werden aufgrund des komplexen Aufbaues der Studieninhalte fachintegriert gelehrt. So sind zum Beispiel in den Modulbereichen der Bauphysik und Baustoffkunde die Grundlagen der Physik und Chemie vermittelt, in der Tragwerkslehre die der Mathematik und Physik sowie im Darstellen und Zeichnen die Geometrie.

Die ansonsten explizit ausgewiesenen so genannten allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, wie die Sozial- und Geisteswissenschaften, sind in den Studieninhalten der Bau- und Stadtbaugeschichte sowie Architekturtheorie enthalten.

Wirtschaftswissenschaftliche Inhalte sind in den Modulen zu Baubetrieb und Bauwirtschaft integriert.

Insgesamt ist der 'Bachelor-Studiengang Architektur' in seinen Strukturen und Inhalten darauf ausgerichtet, die Chancengleichheit von Frauen zu festigen und zur Förderung des Frauenanteils in der Lehre sowie im Studium einen deutlichen Beitrag zu leisten. Der inzwischen erreichte Anteil von Frauen im Studiengang Architektur von nahezu 50 % stellt das unter Beweis.

Übersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

§ 3 Studienziel

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Gliederung des Studiums

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Praktische Vorbildung

Anlage 2: Studienplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang **Architektur** nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der Technischen Fachhochschule Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Studienordnung festgelegten Abweichungen bzw. Ergänzungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs IV ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist der Erwerb einer Grundkompetenz in allen Tätigkeitsbereichen der Architektur (berufsspezifische Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz). Dadurch werden die Absolventen und Absolventinnen zur selbständigen Tätigkeit in allen Bereichen der Gebäudeplanung mit durchschnittlichen Planungsanforderungen befähigt. Das Bachelor-Studium führt somit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den gehobenen Dienst.
- (3) Der Bachelor-Abschluss bildet die Voraussetzung für eine Vertiefung berufsspezifischer Kompetenzen und weiterführenden individuellen Profilbildung im Master-Studiengang Architektur; Bachelor-Studiengang Architektur und Master-Studiengang Architektur an der Technischen Fachhochschule Berlin bilden zusammen ein konsekutives System.

§ 4 -ulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind grundsätzlich:
 - eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife
 - eine praktische Vorbildung gemäß Anlage 1.

- (2) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Die für den Studiengang Architektur geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen werden in Anlage 1, Punkt 2 aufgeführt.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst sechs Fachsemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Module. Ein Fachsemester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (3) Die Wahlpflichtmodule im fünften Fachsemester ermöglichen eine praxisnahe Profilbildung der Studierenden.
- (4) Im sechsten Fachsemester findet die Abschlussarbeit statt.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 2 durchgeführt.
- (2) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt zu jedem Semester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflichtmodul zweimal jährlich angeboten.
- (3) Module können in englischer Sprache angeboten werden. Dies wird in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Praktische Vorbildung**1. Allgemeine Richtlinien zur praktischen Vorbildung**

- 1.1. Das Vorpraktikum soll vielseitige handwerkliche Kenntnisse vermitteln. Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt für den Bachelor-Studiengang **Architektur** mindestens 26 Wochen mit einer Arbeitszeit entsprechend den geltenden Tarifvereinbarungen im Bauhauptgewerbe.
- 1.2. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung. Desgleichen gelten Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen nicht als Praktika. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.
- 1.3. Während der Ausbildungszeit ist i. d. R. ein Berichtsheft (Praktikantenbuch) zu führen. Eintragungen sind in Abständen von höchstens 14 Kalendertagen durch den ausbildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen. Auf die Vorlage des Berichtsheftes kann verzichtet werden, wenn das Zeugnis entsprechend ausführlich gehalten ist.
- 1.4. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Art, Inhalt und Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken / Tätigkeitsbereichen enthalten. Schul-, Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen aus dem Zeugnis ersichtlich sein. Die Angaben im Zeugnis müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen.
- 1.5. Während der Ausbildungszeit soll eine möglichst große Anzahl von unterschiedlichen Lerninhalten absolviert werden. Gewertet werden deshalb höchstens die angeführten Wochen in den einzelnen Gewerken / Tätigkeitsbereichen gemäß folgender Tabelle. Die jeweilige Auswahl der Lerninhalte richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes. Es sollen wahlweise die folgenden Lerninhalte angeboten werden:

Tätigkeitsbereiche / Lerninhalte:	bis max. Wochen
Massivbau: Roh- und Innenausbau: Rüstungen, Mauerwerk, Putze, Estriche, Bautenschutz	26
Beton- und Stahlbetonbau: Arbeitsverfahren im monolithischen Stahlbetonbau: Schalungs-, Bewehrungs- und Betonierungstechniken. Herstellung, Transport und Montage von Fertigteilen.	26
Holzbau: Manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken von Holz und Kunststoffen; handwerkliche und ingenieurmäßige Holzverbindungen; handwerkliche und industrielle Fertigung von Innenaussteilen	26
Stahlbau: Manuelle und maschinelle Arbeitstechniken an Metallen, Verbindungstechniken gewalzter Profilstähle im Stahlhochbau, Montage vorgefertigter Teile	26
Straßenbau: Arbeiten im Asphalt- und Betonstraßenbau, Pflasterarbeiten, Unterbauarbeiten	10
Allgemeiner Tiefbau: Herstellen von Schächten und Rohrleitungen	10
Dachhautkonstruktionen: Ziegel-, Schiefer-, Faserzement-, Metall-, Pappdächer, begehbare Terrassen, Klempnerarbeiten	5
Vermessungstechnik: Messen, Wägen, Loten, Fluchten; Messtechniken und Messgeräte. Aufnahmeverfahren mit Erstellung eines Lageplans, Flächenberechnung, Nivellement und Auswertung	5
Grundbau: Grundbautechnik: Eigenschaften der Böden. Erdbautechnik: Lösen, Laden und Förderung des Bodens. Gründungen in Hoch- und Tiefbau	5
Haustechnik: Installation und Rohrleitungen für Wasser und Abwasser, Gas und Abgas, Stark- und Schwachstrom, Heizung und Warmwasserversorgung, Lüftung und sanitäre Anlagen	5
Baustofflabor: Bauüberwachende Tätigkeiten im Baustofflabor für Steine, Böden, bituminöse Bindemittel, Zemente, Baustoffgemische, Stahl und Betone	5

- 1.6. Die 11. Klasse der für den Baubereich maßgebenden Fachoberschulen wird als praktische Vorbildung anerkannt, wenn sie in Inhalt und Ziel den hier genannten Richtlinien entspricht.
- 1.7. Bei Praktika im Ausland kann dies anerkannt werden, wenn durch Vorlage eines Berichtsheftes der Nachweis geführt wird, dass das Praktikum unter technischen Bedingungen absolviert wurde, die dem EU-Standard entsprechen.
- 1.8. Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.
- 2. Anerkennung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG**
 - 2.1. Hilfsarbeiten in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Richtlinie.
 - 2.2. Die Ausbildungszeiten als Stahlbetonbauer/in, Maurer/in und Zimmerer/in werden unter Berücksichtigung der Richtlinien zur praktischen Vorbildung angerechnet.
 - 2.3. Der Lehrabschluss nach der 1. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllt das geforderte handwerkliche Praktikum von 26 Wochen:
 - Hochbaufacharbeiter/in
 - Ausbaufacharbeiter/in
 - Tiefbaufacharbeiter/in
 - 2.4. Der Lehrabschluss nach der 2. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllt das geforderte handwerkliche Praktikum von 26 Wochen.
 - Beton- und Stahlbetonbauer/in
 - Brunnenbauer/in
 - Estrichleger/in
 - Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
 - Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
 - Maurer/in
 - Straßenbauer/in
 - Stukkateur/in
 - Trockenbaumonteur/in
 - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in
 - Zimmerer/in
 - 2.5. Der Lehrabschluss ohne Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllt das geforderte handwerkliche Praktikum von 26 Wochen.
 - Beton- und Stahlbetonbauer/in
 - Betonfertigteilmacher/in
 - Maurer/in
 - Metallbauer/in
 - Tischler/in
 - Zimmerer/in

2.6. Der Lehrabschluss in einem der nachstehend aufgeführten Berufe wird mit 26 Wochen auf das handwerkliche Praktikum angerechnet.

- Bauschlossler/in
- Bautechniker/in
- Bauzeichner/in
- Dachdecker/in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
- Garten- und Landschaftsbauer/in
- Holzmechaniker/in
- Vermessungstechniker/in

2.7. Der Lehrabschluss in einem der nachstehend aufgeführten Berufe wird mit 12 Wochen auf das handwerkliche Praktikum angerechnet.

- Gärtner/in
- Glaser/in
- Kartograph/in
- Keramiker/in
- Klebeabdichter/in
- Lackierer/in (Holz / Metall)
- Maler/in / Lackierer/in
- Rolladen- und Jalousiebauer/in
- Technische/r Zeichner/in
- Werkzeugmacher/in

Diese Berufsabschlüsse gelten nicht für Zulassungen nach § 11 BerlHG.

3. Zusatzpraktikum

In den Fällen zu Punkt 2.7 muss ein Zusatzpraktikum in den Berufen Betonbauer/in, Stahlhochbauer/in, Maurer/in und Zimmerer/in abgeleistet werden und eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

4. Anrechnung weiterer Praktikantenzeiten

Über die Anrechnung von Praktikantenzeiten in unter Punkt 2 nicht aufgeführten Berufen entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

Anlage 2 zur Studienordnung Bachelor-Studiengang Architektur

Studienplan „Bachelor“

1. Studienjahr		1. Fachsemester			2. Fachsemester				
Modul	Modulbezeichnung	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	Status	FB
B1	Gebäudeentwurf 1	2	2	5				P	IV
B2	Städtebau und Entwurf 1	2	2	5				P	IV
B3	Entwerfen und Konstruieren in Massivbauweise 1	2	2	5				P	IV
B4	Gestaltung und Präsentation 1	2	2	5				P	IV
B5	Baugeschichte und Architekturtheorie	4	1	5				P	IV
B6	Allgemeinwissenschaftliches Modul (frei wählbar)	2	2	5				WP	I
B7	Gebäudeentwurf 2				2	2	5	P	IV
B8	Städtebau und Entwurf 2				2	2	5	P	IV
B9	Entwerfen und Konstruieren in Skelettbauweise 1				2	2	5	P	IV
B10	Planen der Tragkonstruktion 1				4	1	5	P	IV
B11	Planen der Gebäudetechnik 1				4	1	5	P	IV
B12	Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege 1				4	1	5	P	IV
Summen:		14	11	30	18	9	30		

2. Studienjahr		3. Fachsemester			4. Fachsemester				
Modul	Modulbezeichnung	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	Status	FB
B13	Gebäudeentwurf 3	2	2	5				P	IV
B14	Entwerfen und Konstruieren in Massivbauweise 2	2	2	5				P	IV
B15	Planen der Tragkonstruktion 2	4	1	5				P	IV
B16	Planen der Gebäudetechnik 2	4	1	5				P	IV
B17	Baugeschichte, Denkmalpflege und Bauaufnahme	4	1	5				P	IV
B18	Planungs- und Bauökonomie	4	1	5				P	IV
B19	Städtebau und Entwurf 3				2	2	5	P	IV
B20	Entwerfen und Konstruieren in Skelettbauweise 2				2	2	5	P	IV
B21	Natur- und Technikwissenschaftliche Grundlagen				4	1	5	P	IV/II
B22	Gestaltung und Präsentation 2				2	2	5	P	IV
B23	Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege 2				4	1	5	P	IV
B24	Bauschäden und Vergabepraxis				4	1	5	P	IV
Summen:		20	8	30	18	9	30		

3. Studienjahr		5. Fachsemester			6. Fachsemester				
Modul	Modulbezeichnung	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	Status	FB
B25	Sonderkapitel Planung, Entwurf und Konstruktion		2	5				WP	IV
B26	Sonderkapitel Grundlagenermittl., Analyse u. Dokumentation		1,5	5				WP	IV
B27	Sonderkapitel Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen		1,5	5				WP	IV
B28	Entwurf von Innenräumen	2	2	5				P	IV
B29	Komplexe Tragsysteme und Konstruktionen 1	2	2	5				P	IV
B30	Bauphysik und Baustoffe im Planungsprozess 1	4	1	5				P	IV
B31	Komplexe Tragsysteme und Konstruktionen 2				2	2	5	P	IV
B32	Bauphysik und Baustoffe im Planungsprozess 2				4	1	5	P	IV
B33	Baumanagement und Baubetrieb				2	2	5	P	IV
B34	Bachelor – Modul						15	P	IV
Summen:		8	10	30	8	5	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden	Cr	Credits
SU	seminaristischer Unterricht	Ü	Übung
P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
FB	für die		

Anlage 3 zur Studienordnung Bachelor-Studiengang Architektur

Die Modulbeschreibungen sind unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch Bestandteil dieser Ordnung.